

MAGISTERZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für den Ergänzungsstudiengang "Rechtsintegration in Europa"
der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen

Präambel

Das Ergänzungsstudium "Rechtsintegration in Europa", das an der Universität Göttingen und an einer ausländischen Partneruniversität absolviert wird, soll die Studentinnen und Studenten befähigen, selbständig rechtsvergleichend im deutschen Recht und dem Recht eines anderen Staates der Europäischen Union zu arbeiten, Rechtsvergleichung im Internationalen Privatrecht zu betreiben oder den Einfluß des Europarechts auf das deutsche Recht und auf das Recht eines anderen Staates der Europäischen Union zu erforschen.

Teil I Zugang und Zulassung zum Studium

§1 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Ergänzungsstudium sind:

- a) ein dreisemestriges universitäres Studium der Rechtswissenschaften an einer deutschen Universität ,
- b) die Immatrikulation an der Georg-August-Universität Göttingen im Studiengang Rechtswissenschaften,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einer Anfängerübung im Strafrecht oder im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht.

§2 Studienplätze/Magisterbeauftragter/Betreuer

(1) Die Höchstzahl der Studienplätze für das Ergänzungsstudium beträgt je Studienjahr 20.¹

¹ Anmerkung: Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Sie entspricht der Anzahl der Studienplätze, die nach Maßgabe der Hochschulkooperationen im Rahmen des Sokrates-/Erasmus-Programms oder eines vergleichbaren Programms der Europäischen Union zugunsten der Juristischen Fakultät mit einer ausländischen Universität vereinbart worden sind. In Betracht kommen dafür nur die Universitäten, die der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf Vorschlag der oder des Magisterbeauftragten (Absatz 2) für das Ergänzungsstudium bestimmt hat (Partneruniversitäten).

- MAGISTERZULASSUNGS-/PRÜFUNGSORDNUNG -

(2) Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Ergänzungsstudiengang, der, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt (Magisterbeauftragte oder Magisterbeauftragter).

(3) Die Studentinnen und Studenten des Ergänzungsstudiums werden durch eine Professorin bzw. eine Privatdozentin oder durch einen Professor bzw. einen Privatdozenten der Juristischen Fakultät (Betreuer/Betreuerin) betreut. Den Vorschlag, wer dies sein soll, macht die Studentin und der Student des Ergänzungsstudiums. Der oder die Magisterbeauftragte entspricht dem Vorschlag und bestellt die Betreuerin oder den Betreuer, soweit keine Umstände dagegen sprechen.

§3

Eignung für das Ergänzungsstudium

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muß die notwendigen Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität durch ein Zertifikat (Schul-, Sprachkurstzeugnis oder ähnliches) belegen. Im übrigen wird die Eignung in einem Auswahlverfahren festgestellt.

(2) Für das Auswahlverfahren wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eines Jahres eine fachliche schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt. Die schriftliche Prüfung besteht in einer zweistündigen Klausur im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht mit dem Schwierigkeitsgrad einer Klausur in den Übungen für Anfänger. Die mündliche Prüfung besteht in einem halbstündigen Prüfungsgespräch entweder zum Zivilrecht oder zum Öffentlichen Recht mit dem Inhalt und dem Schwierigkeitsgrad einer Klausur in den Übungen für Anfänger. Die Entscheidung über die Form und den Inhalt der Prüfung trifft die oder der Magisterbeauftragte für alle Bewerberinnen oder Bewerber eines Jahres einheitlich. Die Entscheidung wird einen Monat vor der Abnahme der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Prüfung wird von der oder dem Magisterbeauftragten und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer durchgeführt. Maßgeblich ist die für das erste Juristische Staatsexamen geltende Notenskala. Bei Abweichungen bildet der arithmetische Mittelwert die Note. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer wird von der oder dem Magisterbeauftragten aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren der Fakultät bestimmt.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Rangfolge der Noten verteilt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

§4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudium setzt voraus:

- MAGISTERZULASSUNGS-/PRÜFUNGSORDNUNG -

- a) einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zum Ergänzungsstudium (Absatz 2),
- b) die Bewerbung um einen Studienplatz an einer der Partneruniversitäten, an der das Auslandsstudium absolviert werden soll,
- c) die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Plazierung auf einem der zur Verfügung stehenden Studienplätze an einer der Partneruniversitäten (§3).

(2) Die Zulassung wird schriftlich bis zum 1.12. eines jeden Jahres beantragt. Beizufügen bzw. anzugeben sind:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen (§1),
- b) die Bewerbung nach Absatz 1 Buchstabe b),
- c) der Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer (§2 Absatz 3),
- d) der Vorschlag für die Partneruniversität.

§5

Entscheidung über die Zulassung zum Ergänzungsstudium

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Magisterbeauftragte. Sie wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich nach §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben.

(2) In dem Bescheid wird eine Frist gesetzt, binnen derer die Annahme des Studienplatzes erklärt werden muß. Verstreicht die Frist ohne Erklärung, so wird dies als Ablehnung gewertet. Der Studienplatz fällt der nächstplazierten Bewerberin oder dem nächstplazierten Bewerber zu.

(3) Die oder der Magisterbeauftragte entscheidet auch über einen etwaigen Widerspruch, der nach den §§68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen ist. Den Widerspruchsbescheid erläßt die Leitung der Universität.

Teil II Studium

§6

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Das Ergänzungsstudium dauert einschließlich der Magisterprüfung drei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Nach Wahl der Studentin oder des Studenten, die sich mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu beraten haben, werden

- MAGISTERZULASSUNGS-/PRÜFUNGSORDNUNG -

- a) entweder die beiden ersten Semester an der Partneruniversität oder
- b) das erste Semester in Göttingen und das zweite Semester an der Partneruniversität absolviert.

(3) Das dritte Semester dient dazu, an der Juristischen Fakultät in Göttingen die Magisterarbeit abzufassen und die Magisterprüfung abzulegen.

§7
Studienablaufplan

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer stellt nach Beratung mit der Studentin oder dem Studenten nach deren Zulassung zum Ergänzungsstudium den Studienablaufplan auf. Er gibt die Lehrveranstaltungen an, die zu belegen (Abs. 2) und in denen studienbegleitende Leistungskontrollen (Abs. 3) abzulegen sind. Das voraussichtliche Thema der Magisterarbeit, das die Betreuerin oder der Betreuer in Abstimmung mit der Studentin oder dem Studenten festlegt, ist aufzunehmen. Ferner gibt der Studienablaufplan die von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte vierwöchige Hausarbeit zur Vorbereitung der Magisterarbeit (§9 Abs. 1, Buchstabe c) an. Der Studienablaufplan ist der oder dem Magisterbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Nach Maßgabe des genehmigten Studienablaufplans sind im ersten Semester wenigstens 6 Semesterwochenstunden (SWS), im zweiten Semester wenigstens acht SWS zu belegen. Wenigstens eine der Lehrveranstaltungen muß das Europarecht behandeln.

(3) Zu zwei Lehrveranstaltungen der beiden ersten Magisterstudiensemester sind studienbegleitende Leistungskontrollen abzulegen. An der Partneruniversität richten sie sich nach den dort geltenden Regeln. An der Universität Göttingen werden sie nach Entscheidung der oder des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen schriftlich oder mündlich abgenommen. Die Entscheidung ist den Bewerberinnen oder Bewerbern zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die mündliche Leistungskontrolle dauert in der Regel eine halbe Stunde, die schriftliche Leistungskontrolle in der Regel zwei Stunden.

Teil III
Magisterprüfung

§8
Zweck der Prüfung, Zeugnis

(1) In der Magisterprüfung sind die in der Präambel genannten Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

- MAGISTERZULASSUNGS-/PRÜFUNGSORDNUNG -

(2) Ist die Prüfung bestanden (§16), so verleiht die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen durch Aushändigung der Magisterurkunde über den erfolgreichen Abschluß des Ergänzungsstudiums "Rechtsintegration in Europa" den Hochschulgrad einer "Magistra Legum Europae" oder eines "Magister Legum Europae" ("MLE.") in der jeweils zutreffenden Sprachform.

(3) Die Universität stellt die Urkunde aus, die die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet.

§9

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes zweisemestriges Studium nach Maßgabe der §§6 und 7,
- b) erfolgreich abgelegte studienbegleitende Leistungskontrollen zu zwei Lehrveranstaltungen der beiden ersten Magisterstudiensemester (§7 Abs. 3) nachweist und
- c) eine von der Betreuerin oder dem Betreuer als erfolgreich bewertete Arbeit zur Vorbereitung der Magisterarbeit (§7 Abs. 1, Satz 3) vorgelegt hat.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen. Die Entscheidung wird schriftlich nach §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben.

(3) Über einen etwaigen Widerspruch, der nach den §§68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen ist, entscheidet die oder der Magisterbeauftragte. Den Widerspruchsbescheid erläßt die Leitung der Fakultät.

§10

Art und Umfang der Prüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung.

§11

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit, deren Thema die Betreuerin oder der Betreuer in Abstimmung mit der Studentin oder dem Studenten festlegt, ist im dritten Studiensemester binnen dreier Monate an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in deutscher Sprache abzufassen und dem Magisterbeauftragten abzuliefern. In begründeten Fällen kann Fristverlängerung bis zu einem Monat gewährt werden. Es besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, für die eine weitere Dreimonatsfrist gesetzt wird. Wird auch sie versäumt, so ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

- MAGISTERZULASSUNGS-/PRÜFUNGSORDNUNG -

(2) Die Studentin oder der Student hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß die Magisterarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

§12

Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstprüferin oder Erstprüfer und von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet, die oder den die oder der Magisterbeauftragte aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Privatdozentinnen oder Professoren bzw. Privatdozenten der Juristischen Fakultät bestimmt. Zweitprüfende können auch Professorinnen oder Professoren einer ausländischen Partneruniversität sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen entspricht
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so bestimmt die oder der Magisterbeauftragte eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, die oder der die Bewertung vornimmt. Diese oder dieser kann sich dabei für die Bewertung einer oder eines der beiden anderen Prüfenden oder für eine zwischen diesen Bewertungen liegende Note entscheiden.

(4) Ist die Magisterarbeit mit "mangelhaft" bewertet worden, so kann sie einmal überarbeitet werden. Die Bearbeitungsfrist, die von der Bekanntgabe der Bewertung der mißlungenen Arbeit an läuft, beträgt sechs Wochen; wird sie versäumt, so ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Sie besteht aus der oder dem Magisterbeauftragten, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einem weiteren Prüfenden, welche oder welcher von der oder dem Magisterbeauftragten aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Privatdozentinnen oder Professoren bzw. Privatdozenten der Juristischen Fakultät bestimmt wird. Den Vorsitz führt die oder der Magisterbeauftragte. Der Vorsitz kann auf

- MAGISTERZULASSUNGS-/PRÜFUNGSORDNUNG -

eine Professorin oder einen Professor der Fakultät übertragen werden, wenn die oder der Magisterbeauftragte verhindert ist.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen wurde. Sie umfaßt die Grundlagen dieses Rechtsgebiets im Zivilrecht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht sowie das Europarecht. Die Prüfung dauert bei einem Prüfling etwa 45 Minuten.

(3) Bei der Prüfung können Studentinnen und Studenten der Juristischen Fakultät, die demnächst diese Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, anwesend sein, falls der Prüfling nicht widerspricht.

(4) Die Beratung ist geheim. Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling mündlich mitgeteilt.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfling wird binnen zweier Monate nach dem Termin der nicht-bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§14

Bewertung der mündlichen Prüfung

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt §12 Abs. 2. Können sich die drei Prüfenden der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist die mündliche Prüfung bestanden, wenn sie von wenigstens zwei Prüfenden mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Soweit die beiden Noten dieser beiden Prüfenden voneinander abweichen, gilt ihr Mittelwert als Prüfungsergebnis.

§15

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung

(1) Die mündliche Prüfung wird mit "mangelhaft" bewertet, wenn der Prüfling zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt Absatz 1.

(3) Zum Nachweis einer Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

- MAGISTERZULASSUNGS-/PRÜFUNGSORDNUNG -

(4) Versucht der Prüfling durch falsche Erklärungen oder in anderer Weise durch Täuschung das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so gilt die Magisterprüfung als mit "mangelhaft" bewertet. Der Prüfling kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magisterbeauftragte.

§16

Voraussetzung zur Verleihung des Magistergrades

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind und wenn der Prüfling die erste juristische Staatsprüfung oder eine entsprechende berufsqualifizierende Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§17

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen.

(2) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§18

Inkrafttreten

Die Magisterordnung tritt, wenn sie durch das Wissenschaftsministerium genehmigt worden ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.